

Satzung der Jungen Liberalen
Bezirksverband Ruhrgebiet
Fassung vom 26.03.2017
Beschlossen durch den Bezirkskongress

1

2

3

4 **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

5 (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Bezirksverband Ruhrgebiet“.

6 (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

7 (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

8

9 **§2 Vereinsgrundsätze**

10 (1) Die Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind eine selbständige politische
11 Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Ziel zusammengeschlossen haben,
12 die Idee des Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Die Jungen
13 Liberalen sind der Jugendverband der FDP.

14 (2) Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die
15 Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für
16 den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der
17 Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein.

18 (3) Die Jungen Liberalen sehen in der Freien Demokratischen Partei (FDP) die einzige Partei
19 in Deutschland, die als politischer Ansprechpartner für die oben genannten Ziele dienen
20 kann. Die Jungen Liberalen bekennen sich als Jugendorganisation der FDP.

21

22 **§3 Gliederung**

23 (1) Die Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind eine Untergliederung der Jungen
24 Liberalen Landesverband NRW.

25 (2) Die Kreisverbände der Jungen Liberalen Dortmund, Bochum, Herne, Essen, Mülheim an
26 der Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen, Bottrop und Gelsenkirchen sind Untergliederungen
27 der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet.

28 (3) Ziele der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind vor allem die interkommunale
29 Zusammenarbeit der Kreisverbände zu unterstützen, zu stärken und zu koordinieren.

30

31 **§4 Die Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet**

32 (1) Mitglied im Bezirksverband Ruhrgebiet ist, wer Mitglied des Landesverbandes der Jungen
33 Liberalen NRW ist und einem der oben genannten Kreisverbände angehört.

34 (2) Mitglied im Landesverband NRW kann werden, wer mindestens vierzehn Jahre alt ist und
35 das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer
36 konkurrierenden politischen Vereinigung ist, sich der Idee des politischen Liberalismus
37 verpflichtet fühlt und die Grundsätze und die Satzungen des Verbandes anerkennt.

38 (3) Der Beitritt zu den Jungen Liberalen ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Jungen
39 Liberalen NRW (Landesvorstand) oder dem Vorstand des Kreisverbandes (Kreisvorstand) zu
40 erklären.

41 (4) Die Mitgliedschaft endet:

42 · mit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres: bekleidet ein Mitglied bei Vollendung
43 des fünfunddreißigsten Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine
44 weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.

45 · durch Austritt: der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem
46 Kreisvorstand zu erklären und wird sofort wirksam.

47 · durch Ausschluss: ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
48 gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt, das
49 Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend oder nachhaltig schädigt oder die für
50 mindestens ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über einen Antrag auf
51 Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht, im Falle säumiger
52 Beitragszahlungen der Landesvorstand.

53 · durch Eintritt in eine konkurrierende politische Vereinigung.

54 · durch Ableben.

55

56 **§5 Organe des Vereins**

57 Die Organe der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind:

58 · der Bezirkskongress

59 · der Bezirksvorstand

60 · der Bezirksrat

61 · der Bezirksarbeitskreis

62

63 **§6 Bezirkskongress**

64 (1) Der Bezirkskongress ist die Mitgliederversammlung und das oberste Beschlussorgan der
65 Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet.

66 (2) Der Bezirkskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:

67 · Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes

68 · Wahl von Kassenprüfern

69 · Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress

70 · Änderung der Satzung

71 · Auflösung des Bezirksverbandes

72 (3) Der Bezirkskongress wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Bezirksvorstand oder vom
73 Bezirksrat durch Einladung an Mitglieder der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet
74 einberufen. Die Einladung ergeht in Textform.

75 (4) Der Bezirkskongress tagt mindestens einmal im Jahr.

76 (5) Alle Mitglieder die bereits 7 Tage vor Eröffnung des Kongresses Mitglied der Jungen
77 Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet waren, sind antrags-, stimm- und redeberechtigt.

78 (6) Alle Anträge müssen bis zum Beginn des Bezirkskongresses der Tagungsleitung
79 vorliegen.

80 (7) Der Bezirkskongress wählt zu Beginn einen Tagungspräsidenten, einen Protokollanten
81 und die Stimmzählkommission.

82 (8) Personenwahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute
83 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat die notwendige
84 Mehrheit im ersten Wahlgang, genügt die einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang. Erreicht
85 kein Kandidat im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, wird die Vorschlagsliste erneut
86 eröffnet.

87 **§7 Bezirksvorstand**

88 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- 89 · Dem Bezirksvorsitzenden
- 90 · Bis zu fünf gleichberechtigten Stellvertretern
- 91 · Dem Bezirksschatzmeister

92 (2) Der Bezirksvorsitzende ist der Vorstand i.S.v. §26 BGB. Er vertritt den Bezirksvorstand
93 gerichtlich und außergerichtlich. Er kann im Namen des Bezirksverbandes klagen, Verträge
94 abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Das Amt des
95 Bezirksvorsitzenden kann nicht mit dem Amt des Bezirksschatzmeisters gekoppelt werden.

96 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirkskongress für die Dauer von
97 einem Jahr gewählt. Die Abberufung von Bezirksvorstandsmitgliedern kann nur durch ein
98 konstruktives Misstrauensvotum bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
99 Anträge zur Abberufung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Bezirkskongress
100 zugegangen sein.

101 (5) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses und
102 Bezirksarbeitskreises aus und erledigt die laufenden organisatorischen Aufgaben. Seine
103 Arbeitsweisen regelt er selbst.

104 (6) Ständige Gäste in den Bezirksvorstandssitzungen sind:

- 105 · Alle Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen Landesverband
106 NRW, welche Mitglieder der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind
- 107 · Alle Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen, welche Mitglieder der Jungen
108 Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind
- 109 · Der Bezirksratssprecher
- 110 · Der Vorsitzende der Liberalen Schüler Ruhrgebiet

111

112 **§8 Bezirksrat**

113 (1) Der Bezirksrat besteht aus den Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter der
114 Kreisverbände, die den Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet angehören.

115 (2) Der Bezirksrat wählt analog zur Amtszeit des Bezirksvorstandes aus seiner Mitte mit
116 einfacher Mehrheit einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers ist an sein Amt als
117 Kreisvorsitzender gebunden. Der Bezirksratssprecher übernimmt organisatorische Aufgaben
118 für den Bezirksrat und dient als politisches Sprachrohr der Kreisverbände im Bezirksvorstand.
119 Ebenso übernimmt der Bezirksratssprecher die Aufgabe der Überwachung über die
120 Einhaltung der Beschlüsse des Bezirkskongresses durch den Bezirksvorstand.

121 (3) Jeder Kreisvorsitzende ist im Bezirksrat stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann
122 ausschließlich auf Stellvertretende Kreisvorsitzende des eigenen Kreisverbandes übertragen
123 werden. Entscheidungen im Bezirksrat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

124 (4) Der Bezirksrat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung ergeht mit
125 einer Frist von 10 Tagen in Textform. Der Bezirksvorsitzende lädt zur konstituierenden
126 Sitzung des Bezirkrates ein.

127

128 **§9 Bezirksarbeitskreis**

129 (1) Der Bezirksarbeitskreis ist ein programmatisches Beschlussorgan, welches mit einer Frist
130 von 10 Tagen in Textform einzuladen ist.

131 (2) Der Bezirksarbeitskreis ist mitgliederöffentlich und wird von einem vom Bezirksvorstand
132 bestimmten Sitzungsleiter geleitet.

133 (3) Ein Antrag ist Beschlusslage der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhr, wenn er mit
134 einfacher Mehrheit bei der Abschlussabstimmung angenommen wurde.

135 **§10 Nominierung von Kandidaten des Bezirksverbandes für den Landes- und**
136 **Bundsvorstand der Jungen Liberalen**

- 137 1. Die Nominierung von Kandidaten der Jungen Liberalen Ruhrgebiet für Ämter im
138 Landes- oder Bundsvorstand der Jungen Liberalen NRW bzw. des
139 Bundesverbandes erfolgt durch den Bezirksvorstand und den Bezirksrat.
140 2. Die Nominierung erfolgt in separaten Abstimmung beider Gremien, die vom
141 Bezirksvorsitzenden bzw. vom Bezirksratssprecher aufgerufen werden.
142 3. Die Nominierung erfolgt in geheimer Abstimmung.
143 4. Nominiert ist, wer in beiden Gremien jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen auf
144 sich vereinen konnte.

145

146 **§11 Finanzen**

147 (1) Der Bezirksverband deckt grundsätzlich seine Aufwendungen durch Spenden und andere
148 Einnahmen.

149 (2) Die Kreisverbände unterstützen den Bezirksverband freiwillig durch Spenden im Rahmen
150 ihrer Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus ist es dem Bezirksverband durch Beschluss
151 möglich, einen obligatorischen Grundbetrag, dessen Höhe der Bezirksvorstand sowie der
152 Bezirksrat beschließen, von den Kreisverbänden zu erheben. Der Beschluss setzt im
153 Bezirksvorstand eine einfache Mehrheit und im Bezirksrat eine 2/3 Mehrheit voraus.

154 (3) Der Bezirksvorstand kann einen Kreisverband, dessen Finanzen als nicht ausreichend
155 erscheinen, von der Zahlung des obligatorischen Grundbeitrages durch Beschluss befreien.
156 Ein solcher Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

157 (4) Jeder über dem fünfunddreißigsten Lebensjahr, der die Interessen und die politischen
158 Ziele der Jungen Liberalen unterstützen möchte, kann die Fördermitgliedschaft beantragen.
159 Über die Höhe des Jahresbeitrages kann das Fördermitglied frei entscheiden.

160 (5) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen
161 befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch-
162 und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen Kassenprüfer
163 jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der Kassenprüfer dies für
164 erforderlich hält.

165 (6) Das für die Kassenführung zuständige Mitglied des geschäftsführenden
166 Bezirksvorstandes legt dem Bezirkskongress jährlich einen Kassenbericht vor. Daran
167 schließt sich der Kassenprüfungsbericht über sachliche und formelle Prüfung der
168 Kassenführung durch die Kassenprüfer an.

169

170 **§12 Satzungsregelungen,- und Änderungen**

171 (1) Im Falle einer Regelungslücke dieser Satzung greifen die Regelungen der Satzung der
172 Jungen Liberalen Landesverband NRW.

173 (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
174 Stimmen. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge
175 zusammen mit der Einladung zum Bezirkskongress den Mitgliedern zugeschickt worden
176 sind.

177

178 **§13 Auflösung**

179 (1) Der Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirkskongresses aufgelöst werden. Zu
180 einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
181 mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Bezirksverbandes, nötig.

182 (2) Anträge auf Auflösung müssen spätestens einen Monat vor Stattfinden des
183 Bezirkskongresses den Mitgliedern zugegangen sein.

184 (3) Im Falle einer Auflösung des Bezirksverbandes fällt dessen Vermögen an die ihm
185 angehörenden Kreisverbände, wobei für die insoweit vorzunehmende prozentuale Verteilung
186 der beim Landesverband zur Zeit der Auflösung gemeldete Mitgliederstand maßgeblich ist.
187 Hilfsweise fällt das Vermögen an den Landesverband der Jungen Liberalen NRW, Hilfsweise
188 an die Wolfgang- Döring-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

189

190 **§14 Inkrafttreten**

191 Diese Satzung löst die vom 02. August 2013 beschlossene Fassung ab und tritt mit
192 Beschluss in Kraft.